



11.06.2015

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Sachstandsbericht zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
(UMF) im Landkreis Waldshut**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.06.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Landkreis.

Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurden im Landkreis Waldshut nur vereinzelt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) aufgegriffen und im Rahmen der Jugendhilfe versorgt. Verantwortlich für diese Personengruppe waren bislang jeweils die Einreiseorte. Nachdem die Anzahl der UMF in den beiden letzten Jahren massiv zugenommen hat (so z.B. in den Landkreisen Lörrach, Konstanz und Ortenau), wurde für Baden-Württemberg inzwischen ein landesweites Verteilverfahren eingeführt.

Gemäß der Verordnung des Integrationsministeriums werden die UMF von der Landeserstaufnahmestelle (LEA) beim Regierungspräsidium Karlsruhe (soweit sie einen Asylantrag stellen) entsprechend der allgemeinen Asylquote (Dezember 2014: 1,67057 % Landkreis Waldshut) verteilt. Die Verlegung erfolgt jeweils von den Einreiseorten zu den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen.

Im Jahr 2014 wurden in Baden-Württemberg über 500 UMF aufgegriffen. Bei einer solchen Prognose für 2015 müssten vom Landkreis Waldshut 8 - 10 UMF aufgenommen werden.

Tatsächlich wurden seit Beginn des Jahres bereits 10 UMF aufgenommen, davon 5 in Folge direkten Grenzübertritts. Mit Stand vom 01. Juni 2015 sind bereits 3 weitere UMF dem Landkreis zugewiesen und müssen in den nächsten Tagen und Wochen untergebracht werden.

Vorhandene Unterbringungsmöglichkeiten im Landkreis

Die Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis bieten derzeit 8 Betreuungsplätze an, die mit den seit Jahresbeginn eingetroffenen UMF belegt sind. Weitere Unterbringungskapazitäten speziell für diesen Personenkreis stehen in Jugendhilfeeinrichtungen nicht zur Verfügung und sind auch auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Damit bestehen innerhalb des Landkreises bereits für die weiteren zugewiesenen UMF keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr. Eine Unterbringung außerhalb des Landkreises ist weder vorgesehen noch erfolgreich umsetzbar.

Neben den Zuweisungen im o.g. Verteilverfahren muss jederzeit damit gerechnet werden, dass weitere UMF im Landkreis direkt aufgegriffen werden. Für diesen Fall sehen sich die Jugendhilfeeinrichtungen aufgrund ihrer Auslastung derzeit nicht mehr in der Lage, die erforderlichen Inobhutnahmen zu garantieren. Weitere Vorkehrungen und Alternativen müssen deshalb kurzfristig angedacht und umgesetzt werden.

Aufgrund dieser Sachlage sind dringend weitere Betreuungsplätze für UMF im Landkreis zu schaffen und dabei ist über eine Unterbringung und Betreuung in einer eigenen Einrichtung nachzudenken. Verschiedene Möglichkeiten für eine Aufnahmeeinrichtung und/oder ein Betreutes Wohnen, z.B. auch unter Beteiligung der GfFH werden derzeit geprüft. Aufgrund der besonderen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts – auch bezüglich der Betriebserlaubnispflicht – stellt diese Aufgabe eine besondere Herausforderung dar.

Die Ende Mai neu zugewiesenen UMF konnten teilweise auch in Pflegefamilien untergebracht werden. Die aufnehmenden Familien benötigen eine sehr intensive fachliche Begleitung und Unterstützung.

Die Planung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten sowie die Unterbringung, Hilfebedarfsklärung und Hilfeplanung im Einzelfall binden Personalkapazitäten, die weder vorhanden sind noch eingeplant waren. Um dem Ausschuss einen Einblick zu bieten, wird der Verfahrensablauf einer Inobhutnahme in der Sitzung im Detail erläutert.

Eckpunkte zur Ermöglichung einer bundesweiten Verteilung von UMF

Auf Initiative einzelner Bundesländer wird vom Bund derzeit ein Gesetzesentwurf vorbereitet, der die rechtlichen Voraussetzungen schaffen soll, unbegleitete Minderjährige nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels landesintern, aber auch bundesweit verteilen zu können.

In einem mehrstufigen Verfahren (Inobhutnahme, landesinterne anschließend ggf. bundesweite Verteilung) wird eine möglichst schnelle Verteilung der Minderjährigen (innerhalb von 14 Tagen) unter Sicherstellung des Kindeswohls angestrebt.

Bisher werden die Kosten der Unterbringungen der UMF gemäß § 89 d SGB VIII von einem durch das Bundesverwaltungsamt bestimmten Bundesland erstattet. Diese Regelung soll durch eine Kostenerstattung abgelöst werden, die sich nach der Verteilung der Kinder richtet. In jedem Fall werden den Kommunen auch zukünftig die Kosten von Länderseite erstattet.

Die Überlegungen für ein bundesweites Verteilverfahren für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (also nicht nur jene welchen einen Asylantrag stellen) sind nachvollziehbar, ergeben allerdings gegenüber dem bereits eingerichteten landesinternen Verfahren zusätzlichen Aufwand. Sofern eine bundesweite Regelung zu Stande kommen sollte, ist für Baden-Württemberg und wohl auch den Landkreis Waldshut mit eher noch mehr UMF-Aufnahmen zu rechnen.

Dr. Martin Kistler
Landrat